



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	2
2.	Zustandekommen des Vertrages	2
3.	Vertragsgegenstand / Software as a Service	2
4.	Rechteeinräumung	3
5.	Änderungsvorbehalt	3
6.	Preisvorbehalt.....	3
7.	Besondere Pflichten und Obliegenheiten des Bestellers / Mitwirkung.....	4
8.	Entgelt, Fälligkeit und Verzug.....	5
9.	Laufzeit und Kündigung.....	6
10.	Folgen der Vertragsbeendigung.....	6
11.	Verfügbarkeit / Instandhaltung durch den Besteller	6
12.	Mängelanzeige durch den Besteller	7
13.	Support	7
14.	(Zugangs-) Sperre	8
15.	Haftung / Gewährleistung Drittanbieter-Software.....	8
16.	Werbung / Referenznennung	9
17.	Markennutzung	9
18.	Vertraulichkeit.....	10
19.	Datenschutz.....	10
20.	Kreditwürdigkeitsprüfung / Auskunfteien	11
21.	Sonstiges	11
	ANLAGE 1 AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG	13
	ANLAGE 2 Technische und organisatorische Maßnahmen.....	18



Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Software

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge zwischen dem Besteller der Software („Besteller“) und der Schmetterling International GmbH & Co. KG („Schmetterling“). Diese AGB gelten für alle Verträge über folgende Software: **ARGUS Mid- und Backoffice („ARGUS“), XENA, NEO, QUADRA, URANIA** sowie für das **All-In-One Technikpaket** und das **Look & and Book Technikpaket** (jeweils „Software“ genannt).
- 1.2. Für einzelne Produkte / Leistungen innerhalb der beiden in Ziffer 1 genannten Technikpakete gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Drittanbieter wie z.B. AMADEUS, BISTRO etc. Darauf wird im Bestellschein des jeweiligen Technikpakets gesondert hingewiesen.
- 1.3. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
- 1.4. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn Schmetterling hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Schmetterling Leistungen in Kenntnis abweichender AGB des Bestellers erbringt oder entgegennimmt.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Ein Vertrag kommt entweder durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung oder durch die schriftliche oder elektronische (z.B. per Email) Annahme der Bestellung durch Schmetterling („Bestätigung“), spätestens jedoch mit Freischaltung der jeweiligen Software, zustande. Die Annahme erfolgt entsprechend § 147 BGB zu einem Zeitpunkt, in welchem der Besteller den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Außerdem erhält der Besteller eine gesonderte Nachricht über die Freischaltung der Software.
- 2.2. Nimmt der Besteller eine Bestellung von mehr als einer Software vor, wird für jede einzelne Software jeweils ein eigenständiger Vertrag geschlossen, für den diese Bedingungen jeweils gelten.
- 2.3. Die Regeln über kaufmännische Bestätigungsschreiben gelten sinngemäß.

3. Vertragsgegenstand / Software as a Service

- 3.1. Gegenstand des Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der bestellten Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe dieses Vertrages. Die Leistungspflicht der bestellten Software beschränkt sich auf den technischen Betrieb des Systems sowie, je nach bestellter Software, dessen Anbindung an Software von Drittanbietern.
- 3.2. Bei der bestellten Software handelt es sich um sog. Software as a Service („SaaS“). Schmetterling überlässt daher dem Besteller keine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms, sondern stellt die bestellte Software über eine Internetverbindung bedarfsorientiert für den Nutzungszeitraum zur Verfügung.
- 3.3. Der Inhalt des Vertrags richtet sich ausschließlich nach der geschlossenen Vereinbarung bzw. nach dem Inhalt des Bestellscheins und der Bestätigung, den jeweiligen produktspezifischen



Leistungsbeschreibungen und dem Benutzerhandbuch von Schmetterling sowie im Rahmen des Schmetterling Technikpakets den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen der Drittanbieter, den im Rahmen des Schmetterling Technikpakets geltenden AGBs der Drittanbieter und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

- 3.4. Die Angebote von Schmetterling sind hinsichtlich Lieferfristen freibleibend, es sei denn, sie sind explizit und schriftlich als bindend gekennzeichnet. Technische Änderungen bleiben nach billigem Ermessen vorbehalten.
- 3.5. Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden. Konfigurationen können vom Besteller gemäß den Beschreibungen im jeweiligen Benutzerhandbuch vorgenommen werden („Adminbereich“).

4. Rechteeinräumung

- 4.1. Der Besteller erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit der Vereinbarung beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in Vertrag, der Leistungsbeschreibung, dem Bestellschein sowie diesen AGB bzw. den AGB der Drittanbieter eingeräumten Umfang.
- 4.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, denn ihm zur Nutzung der Software überlassenen Online-Zugang Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen, soweit dies nicht aufgrund der Besonderheit der Software notwendig ist.
- 4.3. Verstößt der Besteller gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an Schmetterling zurück. In diesem Fall kann Schmetterling den Zugang zur Software sperren und der Besteller hat die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder an Schmetterling auszuhändigen.

5. Änderungsvorbehalt

Schmetterling ist berechtigt, diese AGB sowie die produktspezifischen Leistungsbeschreibungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch keine wesentlichen Regelungen des Vertragsverhältnisses berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich Gesetze oder die Rechtsprechung ändern und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind. Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt.

6. Preisvorbehalt

- 6.1. Ändern sich nach Abschluss eines Vertrages bis zu dessen Erfüllung unsere Gestehungs- oder Bereitstellungskosten Dritter beim Schmetterling Technikpaket sowie Steuern, Gebühren oder Abgaben jeder Art, die das Nutzungsentgelt beeinflussen, so ist Schmetterling berechtigt, das vom Besteller zu zahlenden Entgelt zu berichtigen. Schmetterling wird dem Besteller die beabsichtigten Änderungen sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder per Email mitteilen.



- 6.2. Dem Besteller steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Besteller innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung nicht schriftlich den Vertrag, so wird der Vertrag zu den neuen Konditionen fortgesetzt. Der Besteller wird auf diese Folgen in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.
- 7. Besondere Pflichten und Obliegenheiten des Bestellers / Mitwirkung**
- 7.1. Entsprechend § 377 HGB hat der Besteller die Software nach Freischaltung unverzüglich zu prüfen und Mängel Schmetterling anzuzeigen.
- 7.2. Der Besteller stellt für die Freischaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen die erforderlichen technischen Einrichtungen Schmetterling unentgeltlich und rechtzeitig sowie alle erforderlichen Informationen und notwendige Einrichtungen zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Er verpflichtet sich ferner, die Software vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei unbefugten Eingriffe in die Software vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln der Software Schmetterling an den unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von Schmetterling nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren bzw. Fernwartungszugriff zu gewährleisten, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Besteller zumutbar ist.
- 7.3. Für Einschränkungen der angebotenen Leistungen die durch die unsachgemäße Nutzung sowie durch nicht zeitgemäße Hardware- bzw. Software Komponenten verursacht sind, trägt der Besteller die Verantwortung. Bei Konfigurationsänderungen, Software-Updates oder anderen Anpassungen ist der Besteller verpflichtet, umgehend Schmetterling zu informieren, soweit dies Auswirkungen auf die Software hat.
- 7.4. Der Besteller ist verpflichtet, die Leistungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Der Besteller hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten.
- Die Vorgaben der nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts
 - Der Besteller stellt Schmetterling von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen Schmetterling erhoben werden.
- 7.5. Der Besteller hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigterweise über seine Kennung in Anspruch nehmen.
- 7.6. Der Besteller ist verpflichtet, Schmetterling eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen. Mit Einführung des einheitlichen europäischen Zahlungssystems SEPA wird der Besteller nach Aufforderung von Schmetterling umgehend eine bestehende Ermächtigung zur Lastschrift durch ein SEPA-konformes Lastschriftmandat (inkl. BIC und IBAN) ersetzen, welches alle 36 Monate auf Anforderung von Schmetterling vom Besteller zu erneuern ist. Eine frühere SEPA-Mandatserteilung ist zulässig.
- 7.7. Der Besteller ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Besteller ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner



Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) Schmetterling unverzüglich bekanntzugeben.

- 7.8. Sind für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen Mitwirkungshandlungen des Bestellers notwendig, z.B. beim Import von externen Daten, verpflichtet sich der Besteller die notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und geforderte Daten / Informationen unverzüglich in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen. Für Verzögerungen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, ist Schmetterling nicht verantwortlich und diese entbinden den Besteller nicht von der Zahlung des vereinbarten Entgelts.

8. Entgelt, Fälligkeit und Verzug

- 8.1. Das Nutzungsentgelt sowie etwaige Einmalzahlungen für die Software ergeben sich aus dem Bestellschein / Vertragsformular für die jeweilige Software. Entgelte von Drittanbietern, die nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen sind, werden gesondert von Schmetterling berechnet. Das jeweils zu zahlende monatliche Nutzungsentgelt ist kalendermonatlich im Voraus zu zahlen.
- 8.2. Nutzungsabhängige variable Entgelte, wie z.B. Buchungs- oder Umsatzentgelte, werden von Schmetterling gemäß den dafür geltenden Bestimmungen im Bestellschein / Vertragsformular in Rechnung gestellt.
- 8.3. Einmalige Entgelte werden von Schmetterling im Voraus abgerechnet.
- 8.4. Zahlungen des Bestellers werden nach Maßgabe der §§ 366 Abs. 2 und 367 BGB durch Schmetterling verbucht.
- 8.5. Rechnungen werden dem Besteller kostenlos und in elektronischer Form Online zur Verfügung gestellt („Online-Rechnung“). Die Rechnungen sind über die freigeschaltete Plattform einsehbar. Mit Einstellung der Rechnung in die Plattform gilt die Online-Rechnung als zugegangen. Sofern der Besteller anstelle der Online-Rechnung eine Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür ein monatliches Entgelt von EURO 5,00 fällig. Schmetterling stellt die Rechnungen in Übereinstimmung mit § 14 UStG zur Verfügung.
- 8.6. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig. Hat der Besteller Schmetterling eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat erteilt, wird Schmetterling den Rechnungsbetrag frühestens zwei Banktage nach Bereitstellung der Online-Rechnung vom Konto des Bestellers abbuchen. Der Besteller hat für eine ausreichende Deckung des von ihm angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Ansonsten muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 8.7. Sofern der Besteller weitere Dienstleistungen von Schmetterling beauftragt hat, ist Schmetterling berechtigt, für den Besteller eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- 8.8. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Bestellers oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist Schmetterling berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes beträgt pauschal EURO 25,00. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 8.9. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung die Zahlung vornimmt. Im



Falle des Zahlungsverzugs fällt eine Aufwandspauschale für die Bearbeitung von EURO 15,00 an.

8.10. Die Verzugszinsen betragen acht Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1. Die Vertragslaufzeit beträgt für alle Softwareprodukte **12 Monate**. Vereinbarungen über die **Software ARGUS haben eine Vertragslaufzeit von 36 Monaten**.

9.2. Vertragsbeginn ist der jeweils im Vertragsformular oder in der Bestellbestätigung genannte Zeitpunkt.

9.3. Jede Partei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere zwölf Monate.

9.4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die elektronische Übermittlung nur, wenn ein mit Originalunterschrift versehenes Dokument der Kündigung elektronisch übersandt oder als Anhang mitübersandt wird und das Original der Kündigung unverzüglich nach gereicht wird.

9.5. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Schmetterling liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist, eine eingeholte Kreditauskunft negativ ausfällt, der Besteller für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt oder der Besteller schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

9.6. Kündigt Schmetterling das Vertragsverhältnis mit dem Besteller aus einem wichtigem Grund, den der Besteller zu vertreten hat, so hat Schmetterling Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Besteller zu zahlen gewesen wäre. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass Schmetterling ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

10. Folgen der Vertragsbeendigung

10.1. Im Falle einer Kündigung hat der Besteller die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien der Programme von seinen Rechnern zu entfernen sowie gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich an Schmetterling zurückzugeben oder diese zu zerstören.

10.2. Im Falle einer ordentlichen oder fristlosen Kündigung durch Schmetterling wird Schmetterling den Zugang zur Software mit Ablauf des letzten Tages der Vertragslaufzeit sperren und innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsende alle vom Besteller in der Software gespeicherten Daten löschen. Hierzu wird zusätzlich auf die produktspezifische Leistungsbeschreibung verwiesen. Der Besteller ist verpflichtet, sich vor Vertragsende selbständig um eine eigene Datensicherung seiner Daten in der Software zu kümmern. Unterstützungs- und Mitwirkungsleistungen bei der Datensicherung sind nicht Bestandteil der Vereinbarung und müssen kostenpflichtig beauftragt werden.

11. Verfügbarkeit / Instandhaltung durch den Besteller



11.1. Schmetterling gewährleistet eine Verfügbarkeit der eigenen Systeme von 98 % pro laufenden Kalendermonat, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Für die Bemessung der Zeit der Verfügbarkeit bleiben jedoch unberücksichtigt:

- angemessener Zeitraum zur Störungsbeseitigung;
- geplante und dem Teilnehmer mitgeteilte Stillstandzeiten des Schmetterling Systems, während derer Wartungsarbeiten, Änderungen an den Datenverarbeitungsanlagen oder deren Software vorgenommen werden
- Zeiten, in denen die Hardware des Teilnehmers gestört ist aus Gründen, die nicht von Schmetterling zu vertreten sind;
- Störungen, die auf Fehlern des Datenübertragungsnetzes oder des Datenübertragungsunternehmens beruhen.

11.2. Schmetterling steht eine angemessene Zeit zur Störungsbeseitigung zur Verfügung.

11.3. Eine kurzzeitige Unterbrechung der Verfügbarkeit der Software berechtigt den Besteller nicht zu Regressansprüchen. Der Besteller ist für die Sicherheit seiner Hardware selbst verantwortlich. Erforderliche Maßnahmen hat der Besteller selbst zu treffen.

12. Mängelanzeige durch den Besteller

Der Besteller ist verpflichtet, Schmetterling Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich anzuzeigen (siehe Ziffer 13. Support). Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

13. Support

13.1. Supportanfragen für jede Software können über technology@schmetterling.de gestellt werden. Supportanfragen zur Software Argus müssen an argus-support@schmetterling.de gestellt werden. Durch die automatische Erfassung der Anfragen in ein Ticketsystem ist eine qualitativ hochwertige Bearbeitung der Anfragen gewährleistet. Um den Besteller bei der Eingrenzung eines Problems mit dem Programm zu unterstützen, kann Schmetterling den Besteller auffordern, Fernwartungszugriff auf sein System zu gestatten oder Informationen oder Systemdaten an Schmetterling zu senden.

13.2. Schmetterling bietet außerdem einen Support per Telefon und Fernwartung für den Besteller in der Zeit von

Montag – Freitag	von 9.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag	von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr

13.3. Schmetterling ist berechtigt, Support-Anfragen abzulehnen, falls einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Der Besteller Auskünfte zur verwendeten Hard- und Software, zur Konfiguration, zum Netzwerk etc. verweigert.
- Der Besteller nicht die technischen Mindestvoraussetzungen zum Betrieb des Systems erfüllt.
- Der Besteller den Einsatz einer Fernwartungssoftware aus unberechtigten Gründen ablehnt.
- Wenn das Betriebssystem betroffen ist



- Bei Fällen von Schadsoftware, Drucker-Hardware und Treiberproblemen
- Fälle die den 1st Level Support für Systeme innerhalb und außerhalb des Schmetterling-Technikpakets übersteigen
- Fälle die durch Vernetzung von Fremdsystemen mit Schmetterling Systemen verbunden sind, wo die Fehlerursache bei Schmetterling ausgeschlossen werden kann (z.B. RTK, Best, TTS etc.)

14. (Zugangs-) Sperre

- 14.1. Schmetterling ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Besteller ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Besteller gegen eine wesentliche Pflicht dieses Vertrages verstößt oder der Besteller nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens einer Monatszahlung in Verzug ist und Schmetterling dem Besteller diese Sperre zuvor schriftlich angedroht hat. Bei der Berechnung der Höhe der ausstehenden Zahlungsverpflichtung bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Besteller form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Zu den Zahlungsverpflichtungen gehören nicht nur solche für Softwareentgelte nach diesen AGBs, sondern auch andere Zahlungsverpflichtungen die der Besteller gegenüber Schmetterling nicht erfüllt. Hierzu gehören insbesondere ausstehende Zahlungen aufgrund anderer vertraglicher Verpflichtungen mit Schmetterling, z.B. die Nicht-Weiterleitung von vereinnahmten Reisepreisen. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich, wenn das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde.
- 14.2. Der Besteller bleibt auch im Falle einer Sperre verpflichtet, die geschuldete Vergütung zu bezahlen.
- 14.3. Im Falle einer Sperre ist Schmetterling darüber hinaus berechtigt, dem Besteller Aufwendungsersatz in Rechnung zu stellen. Das Recht des Bestellers, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Schmetterling eingetreten ist, bleibt unberührt.

15. Haftung / Gewährleistung Drittanbieter-Software

- 15.1. Soweit eine Verpflichtung von Schmetterling zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber dem Besteller besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden und auf das 30-fache eines durchschnittlichen Jahresnutzungsentgelts begrenzt.
- 15.2. Für Sachschäden und für nicht unter Ziffer 15.1 fallende Vermögensschäden haftet Schmetterling bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Übrigen haftet Schmetterling nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist.
- 15.3. Die Haftung von Schmetterling ist insbesondere ausgeschlossen,
- bei Datenverlust, wenn der Besteller keine arbeitstägliche Datensicherung betrieben hat und die verlorenen Daten nicht aus dem System rekonstruierbar sind;
 - wenn der Besteller notwendige verfügbare Updates nicht installiert;
 - wenn die vom Besteller verwendete Hardware nicht mehr dem Stand der Technik entspricht;



- wenn Mängel nicht oder zu spät gemeldet wurden;
- 15.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.
- 15.5. Für Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich) Nichtzustandekommen oder Abbruch einer Verbindung, die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet Schmetterling nur, falls und soweit Schmetterling Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen durch Schmetterling bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Schmetterling kann seine Verpflichtungen gegenüber dem Besteller durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von Schmetterling ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 15.6. Beruhen Leistungseinschränkungen oder -einstellungen, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen von Schmetterling, auf höherer Gewalt, ist Schmetterling für den entsprechenden Zeitraum von seiner Leistung befreit, ohne dass der Besteller daraus Ansprüche ableiten kann. Als höhere Gewalt gelten alle von Schmetterling nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Schmetterling liegenden Leistungshindernissen. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskampfmaßnahmen -auch in Drittbetrieben- und eine Unterbrechung der Stromversorgung sowie Spannungsprobleme.
- 15.7. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Schmetterling.
- 15.8. Für Drittanbieter-Software im Rahmen eines bestellten Technikpakets gewährleistet der Drittanbieter, dass diese die Eigenschaft hat, die in den Leistungsbeschreibungen und AGB der Drittanbieter bezeichnet ist. Schmetterling steht nur dafür, dass ein Zugang zu der Drittanbieter-Software besteht, nicht dafür, dass die Drittanbieter-Software die in den Leistungsbeschreibungen und AGB der Drittanbieter beschriebenen Eigenschaften hat noch dass diese fehlerfrei funktioniert. Schmetterling gewährleistet auch nicht die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit oder Brauchbarkeit der aus Drittsystemen abgerufenen Daten, sondern ausschließlich nur für die Zugriffsmöglichkeit der bestellten Softwarefunktionen der einzelnen Module und die Abrufbarkeit der in diesen Modulen gespeicherten Daten während der Betriebszeiten;

16. Werbung / Referenznennung

- 16.1. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, während der Vertragsdauer bzw. während der Dauer eines Kooperationsvertrages mit Schmetterling von dieser im Hinblick auf andere Schmetterling Produkte oder/und Dienstleistungen oder/und andere Informationen kontaktiert oder/und informiert zu werden.
- 16.2. Schmetterling ist ebenfalls berechtigt, den Besteller als Referenznutzer für Werbezwecke zu nennen.

17. Markennutzung

Alle in der Software angegebenen Marken, Logos oder sonstiges geistiges Eigentum von Schmetterling darf der Besteller nur mit gesonderter Zustimmung von Schmetterling verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei erlaubter Nutzung sind die die



Markenlizenz- und Nutzungsbedingungen zu beachten, die der Besteller auf der Schmetterling Plattform einsehen kann.

18. Vertraulichkeit

- 18.1. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.
- 18.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 18.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 18.4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 18.5. Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.
- 18.6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen („GeschGehG“).

19. Datenschutz

- 19.1. Schmetterling und der Besteller verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Verordnung 2016/679 („DS-GVO“) und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen zum Datenschutz.
- 19.2. Mit Softwarenutzung wird Schmetterling automatisch personenbezogene Daten durch die Software verarbeiten. Näheres regelt die als **ANLAGE 1** beigefügte Auftragsverarbeitungsvereinbarung sowie die technisch-organisatorischen Maßnahmen nach **ANLAGE 2**, die Bestandteil dieser AGB werden.
- 19.3. Der Besteller unterrichtet Schmetterling unverzüglich über Datenschutzverletzungen, bei Verdachtsfällen auf Datenschutzverletzungen, eventuell missbräuchlichen Vorgängen im Bereich der Datenverarbeitung und vor Prüfung durch die Aufsichtsbehörden.



19.4. Für gekennzeichnete Drittanbieter-Systeme, wie z.B. AMADEUS und Bistro, gelten die jeweiligen Bestimmungen des Drittanbieters, die der Besteller mit Nutzung der Drittanbieter-Systeme akzeptiert.

20. Kreditwürdigkeitsprüfung / Auskunfteien

20.1. Schmetterling ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Schmetterling ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Bestellers aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann Schmetterling hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Schmetterling, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Besteller nicht beeinträchtigt werden.

20.2. Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA, der CREFO oder der BÜRGEL abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang: „Ich willige ein, dass Schmetterling der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA), und/oder der Creditreform Bayreuth Ganzmüller, Groher & Kollegen KG, Wittelsbacherring 42, 95444 Bayreuth (CREFO) und/ oder der CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München (BÜRGEL), oder eine andere Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrags übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/CREFO/BÜRGEL erhält. Unabhängig davon wird Schmetterling der SCHUFA/CREFO/BÜRGEL auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach der DSGVO sowie dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/CREFO/BÜRGEL speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/CREFO/BÜRGEL sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/CREFO/BÜRGEL Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren.

20.3. Die SCHUFA/CREFO/BÜRGEL stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/CREFO/BÜRGEL Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/CREFO/BÜRGEL ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen („Score-Verfahren“)

21. Sonstiges

21.1. Der Besteller darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von Schmetterling auf Dritte übertragen.

21.2. Eine Aufrechnung ist dem Besteller nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen von Schmetterling statthaft.



- 21.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 21.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 21.5. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Besteller wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 21.6. Erfüllungsort ist der Sitz von Schmetterling. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Schmetterling, soweit der Besteller Kaufmann ist.
- 21.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.
- 21.8. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.



ANLAGE 1 zu den AGB

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG („AVV“)

1. Präambel

- 1.1. Dieser AVV konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien.
- 1.2. Der AVV gilt zwischen Schmetterling und dem Besteller. Er gilt für jeden Fall in dem der Besteller über Schmetterling die Systeme von Schmetterling nutzt. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn es, liegt eine ausdrückliche Zustimmung von Schmetterling vor.

2. Gegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses AVV ist die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schmetterling im Auftrag des Bestellers im Rahmen der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und findet daher Anwendung auf alle Tätigkeiten, die der vertraglich vereinbarten Nutzung von Schmetterling - Systemen in Zusammenhang stehen und bei denen Schmetterling oder durch Schmetterling beauftragte Dritte personenbezogene Daten des Bestellers verarbeiten.
- 2.2. Die von Schmetterling verarbeiteten Daten im Auftrag umfassen Tätigkeiten, die in dem Vertrag und dessen Anlagen konkretisiert sind. Der Besteller ist im Rahmen dieses Vertrages bzw. dieser Anlage für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Schmetterling sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in diesem Vertrag bzw. dieser Anlage 2 geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen personenbezogenen Daten.
- 2.3. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Besteller auch während der Laufzeit des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von personenbezogenen Daten verlangen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht ein Recht oder Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder die Parteien vertraglich etwas anderes vereinbart haben.
- 2.4. Folgende Datenarten und Kategorien betroffener Personen sind insbesondere Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten:
Datenarten:
 - **Endkundendaten**
 - **Personaldaten zur Verwaltung von Mitarbeitern und Externen**
 - **Reisedaten / Buchungsdaten**
 - **Nutzungsdaten**Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen:
 - **Endkunden**
 - **Personal**
- 2.5. Die Parteien verpflichten sich im Falle einer Inanspruchnahme hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, sich unverzüglich zu informieren, sich gegenseitig zu unterstützen und



zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen. Diese Formulierungshilfe stellt keine Standardvertragsklauseln im Sinne von Art. 28 Abs. 8 DS-GVO dar.

3. Rechte und Pflichten von Schmetterling

- 3.1. Schmetterling darf personenbezogene Daten nur entsprechend des Vertrages und dieser Anlage 1 sowie entsprechend der Weisungen des Bestellers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO vor.
- 3.2. Schmetterling gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Bestellers befassten Mitarbeitern und anderen für Schmetterling tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Bestimmungen nach Ziffer 2.1 zu verarbeiten. Ferner gewährleistet Schmetterling, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 3.3. Schmetterling hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt.
- 3.4. Schmetterling unterrichtet den Besteller unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder bei anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Bestellers. Der Besteller stellt hierzu einen Ansprechpartner zur Verfügung. Im Zweifel gilt die Geschäftsführung oder der Inhaber als Ansprechpartner.
- 3.5. Schmetterling steht das Recht zu, den Besteller auf ihrer Meinung nach rechtlich unzulässigen Datenverarbeitungen hinzuweisen und kann solche Datenverarbeitungen mit angemessener Begründung ablehnen.

4. Rechte und Pflichten des Bestellers

- 4.1. Der Besteller ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag.
- 4.2. Der Besteller hat Schmetterling unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 4.3. Der Besteller teilt Schmetterling einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen mit.

5. Verarbeitung auf dokumentierte Weisung

- 5.1. Mündliche Weisungen bestätigt der Besteller unverzüglich (mindestens in Textform / per E-Mail).
- 5.2. Schmetterling hat den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn Schmetterling der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Schmetterling ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Besteller bestätigt oder geändert wird.
- 5.3. Sollten Weisungen des Bestellers nicht dem Leistungsgegenstand des Vertrages entsprechen, behandelt Schmetterling diese als Antrag auf Leistungsänderung. Schmetterling teilt dem Besteller die grundsätzliche Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung mit. Sollte für Schmetterling die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar sein, so ist Schmetterling berechtigt, die Verarbeitung zu beenden.



- 5.4. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung
 - 5.5. Schmetterling wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
 - 5.6. Schmetterling wird dazu technische und organisatorische Maßnahmen i.S.d. Art. 32 DSGVO zum angemessenen Schutz der Daten des Bestellers treffen. Dazu trifft Schmetterling technische und organisatorische Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.
 - 5.7. Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen ist in der Übersicht Technisch-organisatorische Maßnahmen („TOM“) zu diesem AVV beigefügt (Anlage 2 zu diesen AGB.). Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
 - 5.8. Schmetterling ist jederzeit berechtigt, die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, wobei Schmetterling sicherstellt, dass das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- 6. Weitere Auftragsverarbeiter**
- 6.1. Schmetterling kann weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO ohne Zustimmung des Bestellers hinzuziehen. Dies gilt insbesondere für solche Auftragsverarbeiter, deren Hinzuziehung zwingend erforderlich ist und dem Besteller vorab bekannt gegeben wurden bzw. bekannt sind. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen.
 - 6.2. Keine Unterauftragsverhältnisse gemäß Ziffer 6 sind Nebenleistungen, die Schmetterling z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Schmetterling ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der personenbezogenen Daten des Bestellers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu ergreifen sowie Nachweise zu verlangen.
 - 6.3. Die Parteien vereinbaren, dass Schmetterling berechtigt ist, die personenbezogenen Daten – unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften der Art. 44 ff. DSGVO – an Dienstleister in einem Drittland zu übermitteln.
 - 6.4. Erteilt Schmetterling Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es Schmetterling, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.
 - 6.5. Der Besteller kann der Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter – innerhalb von 4 Wochen Frist aus wichtigem Grund – gegenüber der von Schmetterling bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird den Parteien ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.



7. Betroffenenrechte

- 7.1. Der Besteller ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Soweit eine Mitwirkung der Schmetterling für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Besteller erforderlich ist, wird Schmetterling die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach schriftlicher Weisung des Bestellers treffen, soweit der Besteller dies nicht selbstständig vornehmen kann.
- 7.2. Für Mehraufwand kann Schmetterling eine Vergütung verlangen.

8. Nachweismöglichkeiten

- 8.1. Schmetterling weist dem Besteller die Einhaltung der in dieser Anlage 1 niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Ein geeignetes Mittel stellt unter anderem der Nachweis durch Stellungnahme des externen Datenschutzbeauftragten von Schmetterling dar.
- 8.2. Der Besteller hat begründete Zweifel aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte an den getroffenen Nachweisen schriftlich gegenüber Schmetterling zu erklären. Sollten die begründeten Zweifel nicht durch andere Nachweise ausgeräumt werden können, insbesondere durch Erklärungen Dritter, z.B. des externen Datenschutzbeauftragten, kann der Besteller im Einzelfall eine Inspektion durch ihn oder einen von ihm beauftragten Prüfer verlangen. Diese wird zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Schmetterling darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Besteller beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Schmetterling stehen, kann Schmetterling diesen ablehnen.
- 8.3. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Bestellers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Ziffer 8 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.
- 8.4. Schmetterling ist berechtigt, für die Inspektionen eine angemessene Vergütung vom Besteller zu verlangen.

9. Laufzeit des AVV

- 9.1. Die Vertragsdauer ist Bestandteil des Vertrages mit dem Vertragspartner.
- 9.2. Die Kündigungsfrist ist Bestandteil des Vertrages mit dem Vertragspartner.

10. Umgang mit personenbezogenen Daten nach Vertragsende

Nach Abschluss der Verarbeitung löscht Schmetterling nach Wahl des Bestellers entweder alle personenbezogenen Daten, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht ein Recht oder Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder die Parteien vertraglich etwas anderes vereinbart haben.

11. Sonstiges

- 11.1. Sollten die personenbezogenen Daten des Bestellers bei Schmetterling durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Schmetterling den Besteller unverzüglich darüber zu informieren. Schmetterling wird alle in diesem Zusammenhang verantwortlichen Personen oder Hoheitsträgern unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das



Eigentum an den Daten ausschließlich beim Besteller als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

- 11.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und all ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen von Schmetterling – bedürfen einer Vereinbarung in Textform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis.
- 11.3. Es gilt deutsches Recht.



ANLAGE 2 zu den AGB

Technische und organisatorische Maßnahmen („TOM“)

Um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten hat Schmetterling unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen und Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Artikel 32 DSGVO vorgesehen. Zu allen technischen und organisatorischen Maßnahmen gibt es regelmäßige und anlassbezogene Schulungen und Kontrollen.

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

1. Zutrittskontrolle

Die Datenverarbeitungsanlagen Schmetterlings sind in definierten Sicherheitszonen untergebracht. Der Zutritt zu diesen Sicherheitszonen wird durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen kontrolliert:

- **Alarmanlage**
- **Biometrische Zugangssperren**
- **Lichtschraken / Bewegungsmelder**
- **Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)**
- **Absicherung von Gebäudeschächten**
- **Manuelles Schließsystem**
- **Videoüberwachung der Zugänge**
- **Sicherheitschlösser**
- **Personenkontrolle beim Pförtner /**
- **Empfang**
- **Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal**

2. Zugangskontrolle

Das Eindringen Unbefugter in die DV-Systeme ist zu verhindern. Technische und organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung:

- **Zuordnung von Benutzerrechten**
- **Passwortvergabe**
- **Authentifikation mit Benutzername / Passwort**
- **Schlüsselregelung / Schlüsselausgabe etc.)**
- **Erstellen von Benutzerprofilen**
- **Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen**
- **Einsatz von VPN-Technologie**
- **Sicherheitschlösser**



- **Sorgfältige Auswahl von**
- **Reinigungspersonal**
- **Einsatz einer Software-Firewall**

3. Zugriffskontrolle

Schmetterling setzt angemessene Maßnahmen zur Vermeidung unberechtigter Zugriffe auf Daten und Anwendungen um. Dazu gehören:

- **Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert**
- **Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten**
- **physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung**
- **Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern (nach Möglichkeit mit Datenschutz- Gütesiegel)**
- **Verschlüsselung von Datenträgern**
- **Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator**
- **Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel**
- **Sichere Aufbewahrung von Datenträgern ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 66399)**

4. Trennungsgebot

Schmetterling sorgt für die getrennte Bearbeitung von Daten unterschiedlicher Zweckbestimmung.

- **Festlegung von Datenbankrechten**
- **Logische Mandantentrennung (softwareseitig)**
- **Trennung von Produktiv- und Testsystem**

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

1. Weitergabekontrolle

Schmetterling trägt dafür Sorge, dass personenbezogene Daten bei der Übermittlung nicht unbefugt eingesehen, verändert oder gelöscht werden können. Dazu dienen Verfahren wie

- **Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN- Tunneln**
- **E-Mail-Verschlüsselung**

2. Eingabekontrolle

Für die nachträgliche Prüfung / Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungs-Systemen eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind:

- **Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten**
- **Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts)**



Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

1. **Auftragskontrolle**

Schmetterling gewährleistet, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, den Weisungen des Auftraggebers entsprechend verarbeitet werden:

- **Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)**
- **schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer, z.B. durch Auftragsdatenverarbeitungsvertrag**
- **Auftragnehmer hat Datenschutzbeauftragten bestellt**
- **Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis**
- **Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags**
- **laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seiner Tätigkeiten**

2. **Verfügbarkeitskontrolle**

Schmetterling schützt die Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust durch verschiedene Maßnahmen:

- **Unterbrechungsfreie Stromversorgung**
- **(USV)Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen**
- **Feuer- und Rauchmeldeanlagen**
- **Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen**
- **Testen von Datenwiederherstellung**
- **Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort**
- **In Hochwassergebieten: Serverräume über der Wassergrenze**
- **Klimaanlage in Serverräumen**
- **Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen**
- **Feuerlöschgeräte in Serverräumen**
- **Serverräume nicht unter sanitären Anlagen**